

21.12.2017

Kleine Anfrage 658

des Abgeordneten Guido van den Berg SPD

Welche Folgen hat Ankündigung von Minister Pinkwart, die Rodungssession 2017-2018 im Hambacher Forst ausfallen zu lassen?

Für die Gewinnung von Braunkohle werden im Tagebau Hambach bislang Rodungsarbeiten durch den genehmigten und verbindlichen Braunkohleplan 12/1 Hambach, den 2. Rahmenbetriebsplan für den Tagebau Hambach sowie die Leitentscheidung der Landesregierung 2016 durchgeführt. Entsprechend den Nebenbestimmungen der Genehmigungen erfolgen die Rodungsarbeiten jeweils nur insoweit, als sie für den Abbaufortschritt unerlässlich sind. Bislang galt, dass sich die Inanspruchnahme des Vorfeldes somit aus der konkret geförderten Kohlemenge nachfrageseitig ergibt.

NRW-Digitalminister Prof. Pinkwart hat mit Blick auf ein anhängiges Verfahren beim Oberverwaltungsgericht Münster jetzt angekündigt, dass voraussichtlich bis zum Oktober 2018 im Hambacher Forst für den Tagebaubetrieb Hambach keine Rodungsarbeiten mehr stattfinden würden. Der Minister hat angekündigt, aus Gründen der Rechtssicherheit nur den bestehenden Hauptbetriebsplan ohne Rodungen als „Interimslösung“ verlängern zu wollen. Wann der eigentlich tragende Hauptbetriebsplan 2018 nun genehmigt wird, ließ der Minister offen. Damit fällt erstmals eine Rodungsperiode für den Tagebaufortschritt aus.

Das Bergbauunternehmen wollte die Aussagen des Ministers nicht kommentieren verwies aber auf betriebliche Konsequenzen. Das Wirtschaftsministerium soll erklärt haben, dass es jetzt Aufgabe des RWE als Antragsteller für den Tagebau sei, mit einem neuen Gutachten zu klären, ob das Waldgebiet unter europäisches Naturschutzrecht fällt oder nicht. Die Bezirksregierung Arnsberg soll zudem erklärt haben, dass selbst wenn der Wald zum Flora-Fauna-Habitat-Gebiet bei der EU erklärt würde, es möglich sei, eine Ausnahmegenehmigung für weitere Abholzungen möglicherweise mit besonderen Auflagen zu beantragen.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Fragen:

1. Welche Erwägung hat bei der Landesregierung zu der Entscheidung geführt, eine Verlängerung des Hauptbetriebsplan 2017 ohne Rodungen und eine spätere Genehmigung des Hauptbetriebsplan 2018 herbeizuführen?

Datum des Originals: 21.12.2017/Ausgegeben: 22.12.2017

2. Welche Konsequenzen hat das Ausfallen von Rodungsperioden (vielleicht auch weitere Perioden in Zukunft) für Kampfmittelräumung, Prospektionen und Grabungen der Archäologie im Vorfeld sowie den weiteren Kohleabbau auf den Sohlen des Tagebaus?
3. Welche Maßnahmen wurden am Tagebau Hambach im Rahmen der bestehenden Genehmigungen bislang im Rahmen der bislang gültigen Genehmigungen für Artenschutz ergriffen?
4. Hat die Landesregierung Zweifel an der rechtmäßigen Genehmigung des Tagebaus oder der Feststellung von Flora-Fauna-Habitat-Gebieten in NRW für die Europäische Union (wenn ja, warum)?
5. Welche Ausnahmegenehmigungen für Abholzungen in FFH-Gebieten werden von der Bergbehörde erwogen?

Guido van den Berg